Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

- -

Gesetz: BEG §§ 15, 28; §§ 1, 2, 3, 4 der 2. DV-BEG

Rechtssatz: 1. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit und der Verfolgung ist in der Regel nur dann wahrscheinlich, wenn ebensoviel oder mehr für als gegen den ursächlichen Zusammenhang spricht.

2. Im Bereich des Körper- und Gesundheitsschadens bezieht sich die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG in Verbindung mit § 15 BEG nur darauf, daß die während der Deportation oder der Freiheitsentziehung oder in unmittelbarem Anschluß daran eingetretene Körper- oder Gesundheitsschädigung eine nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme ist, nicht aber darauf, daß ein heute festgestellter Körper- oder Gesundheitsschaden mit der damals erlittenen Schädigung im ursächlichen Zusammenhang steht.

3. Der Verfolgte hat eine Körper- oder Gesundheitsschädigung nur dann im unmittelbaren Anschluß an eine Freiheitsentziehung erlitten, wenn er während der Freiheitsentziehung oder innerhalb von acht Monaten nach der Freiheitsentziehung eine Gesundheitsschädigung erlitten hat, die seine Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v.H. vermindert hat.

4. Die Bestimmung des § 4 der 2. DV-BEG, wonach ein anlagebedingtes Leiden als durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne der Entstehung verursacht gilt, wenn es durch diese Gewaltmaßnahmen wesentlich mitverursacht worden ist, greift nur dann zu Gunsten des Verfolgten Platz, wenn die wesentliche Mitverursachung wahrscheinlich ist.

Aktenzeichen: IV ZR 156/57

Urteil des BGH vom 25. September 1957 OLG Düsseldorf

11 U (Entsch) 44/55

Verkündet
am 25. Sept. 1957
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Arbeiters Karl B [redacted] in V [redacted],
W [redacted] str. [redacted],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. L. H. [redacted] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 25. September 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Dr. v. Werner, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 19. Februar 1957 wird zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Tatbestand:

Der am [redacted] 1892 geborene, jetzt also 65 Jahre alte Kläger ist seit dem Jahre 1909 Arbeiter in der Eisenindustrie. Bis zum Jahre 1948 war er Former, seitdem ist er mit leichteren Arbeiten beschäftigt. Der Kläger, der weder vor dem Jahre 1933 noch später einer politischen Partei oder einer sonstigen politischen Organisation angehörte, wurde am 11. Februar 1935 unter dem Verdacht, politische Flugblätter verteilt zu haben, verhaftet und bis zum 11. März 1935 im Polizeigefängnis in Wuppertal, anschließend im Konzentrationslager Eschwege in Haft gehalten. Nachdem das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren wegen Hochverrats am 12. August 1935 mangels Beweises eingestellt worden war, wurde er am 25. November 1935 aus dem Konzentrationslager entlassen.

Der Kläger ist - zuletzt durch den Bescheid des Kreissonderhilfsausschusses Düsseldorf-Mettmann am 27. September 1949 - als politisch Verfolgter anerkannt worden. Während ihm Haftentschädigungsansprüche in Höhe von 1.500,- DM für die in Wuppertal und in Eschwege erlittene Haftzeit zugebilligt worden sind, wurde sein Antrag, ihm eine Rente wegen Gesundheitsschadens zu bewilligen, von der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, vom Beschwerdeausschuß und vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf abgelehnt.

Der Kläger hat behauptet, er sei vor der Inhaftnahme immer gesund gewesen, erst in der Haft habe er sich infolge Hunger, Feuchtigkeit, Kälte und schwerer Arbeit ein Magenleiden, ein Rheumaleiden und eine Bronchitis zugezogen, seitdem sei er ständig kränklich und

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

leide insbesondere an chronischem Magenkatarrh, Zwölffingerdarmgeschwüren, Bronchitis, Rheuma, nervöser Übererregbarkeit und Herzbeschwerden. Er hat deshalb Klage erhoben und beantragt,

> das beklagte Land zu verurteilen, an ihn folgende Beschädigtenrente in Höhe von 30 v.H. zu zahlen, und zwar nach dem VRG ab 1. September 1946 bis 30. Juni 1948 in Höhe von monatlich 7,- DM, vom 1. Juli 1948 bis 31. Oktober 1953 in Höhe von 70,- DM, schließlich nach dem BEG ab 1. November 1953 in Höhe von monatlich mindestens 100,- DM.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche weiter.

Das beklagte Land beantragt,

> die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Nachdem das Berufungsgericht im Urteil vom 19. Februar 1957 die Revision zugelassen hat, bestehen gemäß § 219 Abs. 1 BEG gegen ihre Zulässigkeit keine Bedenken. Die Revision ist jedoch sachlich nicht begründet.

II.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Klage sei unbegründet, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Haft, sowie der allgemeinen Verfolgungslage und dem jetzigen Gesundheitszustand des Klägers zwar möglich sei, jedoch nur hinsichtlich eines kleinen Teils, der nicht den für eine Rente nach dem Verfolgtenrentengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - VRG - oder dem BEG erforderlichen Vomhundertsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 bzw. 25 v.H. erreiche. Das Berufungsgericht folgt dem Gutachten des Prof. G[redacted], das auf einer gründlichen und mit allen wissenschaftlichen Hilfsmitteln durchgeführten Untersuchung beruhe und daher den Vorzug namentlich vor dem ersten Rentengutachten des Dr.B[redacted] verdiene. Auch Prof. G[redacted] komme nun freilich, wie das Berufungsgericht weiter ausführt, zu dem Ergebnis, daß die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers auf 30 v.H. zu bemessen sei. Dieser Vomhundertsatz könne jedoch nicht übernommen werden, da der Verfasser des Gutachtens einen Begriff der Wahrscheinlichkeit zu Grunde lege, der auf einer Verkennung der vom Gesetz normierten Beweiserleichterung beruhe. Der Sachverständige habe ausgeführt, daß es sich bei der Darstellung der Zusammenhangsfrage im Sinne der Darlegungen des Klägers um keine Deutung handele, der eine große Wahrscheinlichkeit zu Grunde zu legen sei. Immerhin müsse zugegeben werden, daß mit einer relativ geringen Wahrscheinlichkeit gleichwohl angenommen werden könne, daß das Magenleiden durch die Haftzeit und die Verfolgung eine einmalige nicht richtunggebende Verschlimmerung erfahren habe. Auf eine Rückfrage des Senats habe der Sachverständige seine Ausführungen dahin erläutert, daß die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen

Zusammenhangs zwischen dem jetzigen Leiden und der Verfolgung zweifellos viel kleiner sei als die des Gegenteils. Das Problem, wie wahrscheinlich es sei, daß überhaupt ein Verfolgungsschaden vorliege, habe für die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit keine Bedeutung. Man müsse also die beweiswürdigungsmäßige Frage nach der Überzeugungskraft der geäußerten medizinischen Ansicht von der sachlichen Frage nach der Höhe des Rentenprozentsatzes streng trennen. Von einer 30%igen verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit dürfe man nur sprechen, wenn man bereits voraussetze, daß die schon genannte geringe Wahrscheinlichkeit zur Bewilligung einer Rente genüge.

Diese Ansicht sei abzulehnen. Gemäß § 28 Abs. 1 BEG reiche es zwar aus, wenn für den Kläger die bloße Wahrscheinlichkeit spreche. Dieser Begriff stimme nicht mit dem überein, was der Sachverständige mit einer "gewissen Wahrscheinlichkeit" meine, denn letzterer spreche von einer Wahrscheinlichkeit, die zwischen 0 % und 100 % abzustufen sei. Diese umfasse also den ganzen Bereich zwischen der vollen Beweisbarkeit einerseits und der ganz geringen Möglichkeit, d.h. Nichtbeweisbarkeit des Gegenteils andererseits. Wenn der Senat von einem derartigen Begriff der Wahrscheinlichkeit ausgehen wolle, dann würde dies dazu führen, daß jede Krankheit eines Verfolgten als verfolgungsbedingt anzusehen sei, solange nicht das Gegenteil klar erwiesen sei. Dies sei nicht der Wille des Gesetzes. Denn sonst wären die weiteren Beweiserleichterungen in § 28 Abs. 2 BEG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BEG sowie den §§ 1 bis 4 der zweiten DV-BEG vom 23. November 1956 - BGBl I, 870 - überflüssig. Daher

sei im Rahmen des § 28 Abs. 1 Satz 2 BEG eine medizinische Schlußfolgerung nur dann zur Rentengewährung hinreichend, wenn ihre Wahrscheinlichkeit größer oder wenigstens ungefähr gleich groß sei wie die ihres Gegenteils. Das Entschädigungsrecht sei hierbei weitherziger und für die Verfolgten günstiger als das bürgerliche Recht, das eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit oder doch den Beweis des ersten Anscheins verlange, wahrscheinlich auch günstiger als das Sozialversicherungsgesetz, das den Begriff der überwiegenden Wahrscheinlichkeit verwende. Es genüge aber auf keinen Fall, daß die Wahrscheinlichkeit der Ansicht, auf die sich der Kläger stütze, zweifellos viel kleiner sei als die der Gegenansicht. An dieser Endfeststellung des Sachverständigen scheitere also der Klageanspruch.

1. Diese rechtlichen Darlegungen halten den Angriffen der Revision stand. Wer eine in einem Rechtssatz ausgesprochene Folge für sich in Anspruch nimmt, kann nur durchdringen, wenn der im Gesetz normierte Tatbestand festgestellt wird. Im Bereich der Verhandlungsmaxime muß der Kläger den Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptungen erbringen. Im Bereich der das BEG gemäß § 176 Abs. 1 beherrschenden Offizialmaxime müssen die Entschädigungsorgane die Richtigkeit des vorgetragenen Sachverhalts von Amts wegen feststellen. Im Bereich beider Grundsätze geschieht dies auf die gleiche Weise, nämlich durch den Beweis, d.h. durch eine Tätigkeit, die in dem Richter die Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Behauptung begründen soll (vgl. Rosenberg Lehrb. des Deutschen Zivilprozeßrechts, 6. Aufl. § 111, I, 1, S. 509). Zwar ist der Kläger im Bereich der Amtsermittlung der Beweisführungslast enthoben, doch gilt auch hier der Grundsatz der Gefahr

der Beweislosigkeit. Kann das Entschädigungsorgan die Richtigkeit einer vom Kläger vorgetragenen Tatsache nicht feststellen, so geht dies zu Lasten des Klägers als desjenigen, der aus der vorgetragenen Tatsache für sich Rechte herleiten will. Beweis bedeutet hierbei die Begründung der vollen Überzeugung des Gerichts, d.h. einer so hohen Wahrscheinlichkeit, daß kein vernünftiger, die Lebensverhältnisse klar überschauender Mensch noch zweifelt. Die Unzulänglichkeit der Mittel, auf Grund deren der Richter seine Überzeugung begründet, läßt allerdings den Sachablauf nie mit absoluter Gewißheit feststellen, wie es beim logischen Beweis wissenschaftlicher Sätze möglich und notwendig ist (Rosenberg aaO § 111, I, 2 a).

Wie weit Fehlerquellen der menschlichen Erkenntnis in Kauf genommen werden sollen, bestimmt die Rechtsordnung selbst. Sie kann sich anstelle des vollen Beweises mit einem minderen Grad der Überzeugung begnügen. Von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber vor allem in den Fällen Gebrauch gemacht, in denen die völlige Feststellung eines behaupteten Sachverhalts nur schwer möglich ist. Das gilt im Bereich des BEG insbesondere auf dem Gebiet des Gesundheits- und Körperschadens, da hier der zweifelsfreien Feststellung eines behaupteten Geschehensablaufs schwerwiegende Hindernisse im Wege stehen. Das gilt vor allem für die Frage, ob zwischen der Verfolgungsmaßnahme und dem festgestellten Krankheitszustand ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber in § 28 Abs. 1 BEG, der dem Verfolgten in Satz 1 einen Entschädigungsanspruch gibt, wenn er an seinem Körper oder an seiner Gesundheit nicht unerheblich geschädigt worden ist, in Satz 2 bestimmt, daß es für die Begründung des Anspruchs genügt, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden

an Körper oder Gesundheit und der Verfolgung wahrscheinlich ist.

Der Begriff der Wahrscheinlichkeit ist ein Rechtsbegriff. Im Revisionsrechtszug ist zu prüfen, ob ihn das Berufungsgericht richtig verstanden hat. Diese Nachprüfung ergibt jedoch, daß das Berufungsgericht die Bedeutung dieses rechtlichen Begriffes nicht verkannt und mit Recht von der Auffassung des Sachverständigen abgewichen ist. Wenn der Sachverständige auch "eine relativ geringe Wahrscheinlichkeit" als ausreichend ansieht und diesen Begriff dahin erläutert, daß die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem jetzigen Leiden und der Verfolgung viel kleiner sei als die des Gegenteils, so hält er, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, die Begriffe der Wahrscheinlichkeit und der bloßen Möglichkeit nicht scharf genug auseinander. Er zieht die Grenzen zwischen beiden Begriffen unrichtig. Wahrscheinlichkeit ist mehr als bloße Möglichkeit. Es genügt nicht, daß der Zusammenhang nicht unmöglich (undenkbar) ist, vielmehr muß mehr für als gegen die Annahme sprechen, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Verfolgung und dem behaupteten Leiden besteht (so auch Ehrig bei Blessin-Wilden BEG 2. Aufl. § 28 Anm. 5). In gleicher Weise wird der Begriff der Wahrscheinlichkeit auch im Bundesversorgungsrecht bestimmt, wo nach § 1 Abs. 3 BVG zur Zuerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung ebenfalls die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs genügt (vgl. Schieckel Bundesversorgungsgesetz 2. Aufl. Anm. 20 und 21 zu § 1).

Wenn daher das Berufungsgericht zur Frage der Wahrscheinlichkeit des Kausalzusammenhangs zwischen Verfolgung einerseits und Körper- und Gesundheitsschaden anderer-

seits ausführt, daß im Rahmen des § 28 Abs. 1 BEG eine medizinische Schlußfolgerung nur dann zur Rentengewährung ausreichend sei, wenn ihre Wahrscheinlichkeit größer oder wenigstens ungefähr gleichgroß sei wie die des Gegenteils, so läßt diese Auslegung des Begriffs einen rechtlichen Irrtum nicht erkennen. Wollte man auch eine Wahrscheinlichkeit von nur 10 oder 20 v.H. unter allen möglichen Fällen als für die Bejahung des wahrscheinlichen Kausalzusammenhangs für ausreichend halten, so würde man an die Stelle des Begriffs der Wahrscheinlichkeit den der bloßen Möglichkeit setzen; das würde aber weder dem Wortlaut noch dem Sinn der gesetzlichen Vorschrift entsprechen. Es würden dann insbesondere auch die für den Verfolgten streitenden Vermutungen und Beweiserleichterungen des § 28 Abs. 2 BEG und der § 1 bis 4 der zweiten DV-BEG überflüssig sein, da die bloße Möglichkeit des ursächlichen Zusammenhangs nur selten auszuschließen sein würde und es daher weiterer Beweiserleichterungen als der des § 28 Abs. 1 Satz 2 BEG nicht bedürfte.

2. Das Berufungsgericht hat auch nicht, wie die Revision meint, die Bedeutung und Tragweite der Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BEG verkannt. Nach § 15 Abs. 2 BEG, auf den § 28 Abs. 2 BEG verweist, wird in den Fällen, in denen der Verfolgte während der Deportation oder einer Freiheitsentziehung oder im unmittelbaren Anschluß daran verstorben ist, vermutet, daß er durch nationalsozialistische Gewaltmaßmaßnahmen vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden ist. Die Vermutung des § 15 Abs. 2 ist in das Gesetz eingeführt worden, weil die Feststellung, ob der Tod des Verfolgten während der Deportation oder während der Freiheitsentziehung eine

nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme im Sinne des § 2 Abs. 1 BEG war, besonderen Schwierigkeiten begegnet. Diese Schwierigkeiten sind sowohl in der Länge des inzwischen erfolgten Zeitablaufs als auch darin begründet, daß die NS-Machthaber Leben und Tod der in ihrer Gewalt befindlichen Verfolgten mit einer fast undurchdringlichen Mauer des Schweigens umgaben, so daß die zweifelsfreie Feststellung der Todesursache in der Regel unmöglich blieb. Der Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG im Bereich des Gesundheits- und Körperschadens muß dieselbe Bedeutung beigemessen werden. Erleidet der Verfolgte während der Deportation oder der Haft oder in unmittelbarem Anschluß daran einen Gesundheits- oder Körperschaden, z.B. Verlust der Zähne, Verlust eines Armes, eine Magenerkrankung oder ein Herzleiden, so wird vermutet, daß die Schädigung auf einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme beruht. Es bedarf daher, um den Anspruch als begründet erscheinen zu lassen, nicht mehr der Feststellung, daß der Schaden nicht auf einer möglichen anderen Ursache, sondern auf einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme beruht. Darin erschöpft sich aber auch die Bedeutung der Vermutung. Nicht erstreckt sie sich auch darauf, daß der jetzt festgestellte Körper- oder Gesundheitsschaden mit der damals erlittenen Schädigung in einem ursächlichen Zusammenhang stehe. Dieser Zusammenhang muß vielmehr festgestellt werden, wenn der Kläger Ansprüche geltend machen will, wobei Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 BEG zur Anspruchsbegründung ausreicht. Gerade das hat auch der erkennende Senat in der in RzW 1957, 57[45] abgedruckten Entscheidung vom 31. Oktober 1956 - IV ZR 165/56 - ausgeführt. Die Berufung des Klägers auf diese Entscheidung geht daher fehl. Mit Recht bestimmt demgemäß auch § 1 der 2. DV-BEG,

daß die in § 28 Abs. 2 BEG für entsprechend anwendbar erklärte Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG sich nur darauf erstreckt, daß die seinerzeit eingetretene Schädigung auf nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zurückzuführen ist. Die Vermutung erstreckt sich nach Satz 2 der genannten Vorschrift nicht auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen dieser Schädigung und dem derzeitigen Gesundheitszustand des Verfolgten. Gegen die Rechtsgültigkeit dieser Vorschrift der zweiten DV-BEG, die dem Sinn und der Tragweite des § 28 Abs. 2 BEG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BEG entspricht, bestehen daher keine Bedenken.

3. Zu Unrecht macht der Kläger ferner geltend, daß das Berufungsgericht die Bedeutung des § 4 der zweiten DV-BEG verkannt habe. Auszugehen ist bei der Würdigung des Sinnes der Vorschrift von der Bestimmung des § 34 BEG. Ist danach die Erwerbsfähigkeit des Verfolgten neben der Beeinträchtigung durch die verfolgungsbedingte Schädigung auch durch andere Ursachen gemindert, so wird bei der Bemessung der Höhe der Rente nur die durch die verfolgungsbedingte Schädigung herbeigeführte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu Grunde gelegt. Hierzu bestimmt § 4 der zweiten DV-BEG, daß ein anlagebedingtes Leiden als durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht gilt, wenn es durch diese Gewaltmaßnahmen wesentlich mitverursacht ist. Der in § 34 BEG aufgestellte Grundsatz, daß für die Bemessung der Entschädigungsleistungen die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Verfolgten nur insoweit in Betracht zu ziehen ist, als sie verfolgungsbedingt ist, ist in § 4 der zweiten DV-BEG für anlagebedingte Leiden in einem dem Verfolgten günstigen Sinne erläutert. Voraussetzung der Anwendbarkeit dieser Vorschrift ist jedoch, was der Kläger verkennt, daß das anlagebedingte Leiden

- ein solches wird zu Gunsten des Klägers angenommen - durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen wesentlich mitverursacht worden ist. An dieser Voraussetzung fehlt es jedoch im vorliegenden Falle. Das Berufungsgericht hat vielmehr in nicht zu beanstandender Weise den ursächlichen Zusammenhang zwischen Verfolgungsmaßnahme und dem jetzigen Leiden verneint. Auf § 3 Abs. 2 der zweiten DV-BEG, wonach ein früheres durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen richtunggebend verschlimmertes Leiden in vollem Umfang als ein Verfolgungsschaden gilt, kann sich der Kläger deshalb nicht mit Erfolg berufen, weil der Gutachter, dem sich das Berufungsgericht insoweit angeschlossen hat, ausdrücklich nur eine nicht richtunggebende Verschlimmerung des Leidens des Klägers angenommen hat.

4. Wenn der Kläger weiter rügt, das Berufungsgericht habe ohne genügende Stütze für seine Annahme in der Beweisaufnahme zu Unrecht verneint, daß er spätestens acht Monate nach der Konzentrationslagerhaft mindestens in Höhe von 20 v.H. in seiner Erwerbsfähigkeit verfolgungsbedingt beeinträchtigt gewesen sei, so greift er die Beweiswürdigung des Gerichts an. Hiermit kann er im Revisionsrechtszug nicht gehört werden. Daß das Gericht bei der Würdigung der Krankengeschichte, der Zeugenaussagen, der Auskunft der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Velbert und der Bescheinigung des Dr. B[redacted] Erfahrungssätze oder allgemeine Denkgesetze verletzt hätte, ist nicht ersichtlich. Die weitere Rüge des Klägers, das Gericht habe den Begriff der Erwerbsfähigkeit und den der Erwerbsminderung verkannt, geht gleichfalls fehl. Auch hier rügt der Kläger in Wirklichkeit nur die Würdigung der Beweisaufnahme durch das Gericht. Wenn das Berufungsgericht ungeachtet des wiederholten Fehlens des Klägers bei der Arbeit seit dem Jahre 1936 sowie der Aussagen der Zeugin B[redacted] und

der Bescheinigung des Arztes Dr.B[redacted] eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung des Klägers in Höhe von 20 v.H. verneint, so liegt auch diese Schlußfolgerung auf dem Gebiet der tatrichterlichen Beweiswürdigung, die im Revisionsverfahren nicht angegriffen werden kann. Verneint aber das Gericht zutreffend eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers in Höhe von 20 v.H., so kann sich der Kläger zu seinen Gunsten auch nicht auf die Vorschrift des § 2 der zweiten DV-BEG berufen, die nur den Begriff des unmittelbaren Anschlusses an Deportation und Freiheitsentziehung erläutert. Daß im übrigen die in § 28 Abs. 2 BEG normierte Vermutung zu Gunsten des Klägers keine Anwendung finden kann, ist bereits in den Ausführungen unter II, 2 dargelegt worden.

5. Zu Unrecht macht der Kläger schließlich geltend, daß die Feststellungen des Berufungsurteils über seine Rheumaleiden und die Bronchitis nur auf Vermutungen beruhten, die im Gegensatz zu den von dem Sachverständigen festgestellten Tatsachen ständen. Wenn das Berufungsgericht ausführt, daß die Meinung des Sachverständigen, es sei denkbar, daß das Rheumaleiden des Klägers durch die schwere Arbeit bei ungenügender Kost eine Verschlimmerung erfahren habe, nicht ausreiche, um die Wahrscheinlichkeit des Kausalzusammenhangs zwischen den nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen und der Verschlimmerung des Leidens darzutun, so sind hiergegen keine rechtlichen Bedenken zu erheben. Ebenso wie Wahrscheinlichkeit mehr bedeutet als bloße Möglichkeit, so bedeutet sie auch mehr als "denkbar". Auch im übrigen läßt die Würdigung der Ausführungen des Sachverständigen zu den sonstigen Leiden des Klägers (Rheuma, Bronchitis, Magen- und Darmerkrankungen, Herzbeschwerden und Nervenleiden) einen rechtlichen Irrtum des Berufungsgerichts nicht erkennen.

Nach alledem war die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Schmidt Ascher v.Werner Bundesrichter Maaß ist beurlaubt und verhindert zu unterschreiben. Schmidt Wilden